

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
– Drucksache 17/4341**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4079**

Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften

1. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 42 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bestellt der Gemeinderat einen Amtsverweser nach § 48 Absatz 3, finden die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bürgermeister die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers weiterführt.““

2. Nummer 7 wird aufgehoben.

3. Die Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.

4. Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Im Übrigen gelten für die Abwahl des Bürgermeisters die Bestimmungen über den Bürgerentscheid entsprechend.

(2) Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beschlusses von drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats. Zwischen der Antragstellung und Beratung sowie der Beschlussfassung müssen mindestens 14 Tage liegen.

(3) Der Bürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Rechtsaufsichtsbehörde die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. § 128 Absatz 3 gilt entsprechend.“

II. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst

„1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe ‚69. Tag‘ durch die Angabe ‚83. Tag‘ ersetzt.“

2. Nummer 2 wird aufgehoben.

3. Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

4. Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bewerbungen“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.“

5. Nummer 5 wird aufgehoben.

6. Die Nummern 6 bis 12 werden die Nummern 4 bis 10.

7. Die neue Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. die Aufschiebung, Absage und Nachholung von Wahlen,

16. den Bericht über das Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl und die Bewerber an das Statistische Landesamt,“.

b) Die bisherigen Nummern 15 und 16 werden die Nummern 17 und 18.“

8. Die Nummern 13 und 14 werden die Nummern 11 und 12.

28.3.2023

Stoch, Binder
und Fraktion

B e g r ü n d u n g

Zu Artikel 1 Nummer 2 – Einführung einer Stichwahl

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des § 45 der GemO dahingehend vor, dass für den Fall, dass keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann, nicht wie bisher eine Neuwahl durchgeführt wird, sondern eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Insbesondere die kommunalen Landesverbände haben sich kritisch bezüglich dieser Änderung ausgesprochen.

Aus den Kommunen sei „keinerlei Notwendigkeit einer solchen Änderung übermittelt“ worden. Darüber hinaus würde die Einführung einer Stichwahl „vor allem auch zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen“. Auch der Beamtenbund Baden-Württemberg fragt sich, „ob das Wahlrecht dadurch gerechter oder transparenter wird und der Wählerwille besser abgebildet wird“. Insbesondere, dass die Möglichkeit des Erst- oder Zweitplatzierten, nach dem ersten Wahlgang die Kandidatur zurückzuziehen, entfallen soll, wird übereinstimmend kritisch gesehen.

Wegen der Tragweite des durch den Gesetzentwurf angestrebten Paradigmenwechsels und des besonderen Vertrauensbedürfnisses, das in der Bevölkerung dem Kommunalwahlrecht entgegengebracht werden muss, halten wir die Einführung der Stichwahl auf dieser Basis für verfehlt.

Die Mehrzahl der weiteren Änderungen – insbesondere auch bezüglich des Kommunalwahlgesetzes – bezieht sich auf redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 – Abwahl des Bürgermeisters

Die SPD-Fraktion begrüßt, dass die Altersobergrenzen für Bürgermeister zukünftig entfallen. Allerdings halten wir gleichzeitig die Einführung einer Abwahlmöglichkeit für Bürgermeister für notwendig.

Die besondere Rechtsstellung der Bürgermeister in Baden-Württemberg, die mit einer im bundesweiten Vergleich sehr langen Amtszeit und einer großen Machtfülle einhergeht, macht es aber auch notwendig, Möglichkeiten der Machtbe-

grenzung einzuführen. Teil dessen ist aus unserer Sicht die Einführung einer Abwahlmöglichkeit vor Ende der Amtszeit unter besonders qualifizierten Voraussetzungen. Vergleichbare oder identische Regelungen gibt es in den meisten anderen Bundesländern. Baden-Württemberg würde damit kein Neuland betreten. Sachverhalte in mehreren Kommunen – zuletzt besonders prominent in Frankfurt am Main – bestätigen das Bedürfnis für eine außerordentliche Abwahlmöglichkeit.

Der Vorschlag der Einführung eines neuen § 47a sieht vor, dass bei Erfüllung eines Quorums von 30 Prozent der Wahlberechtigten die Mehrheit für die Abwahl des Amtsinhabers stimmen muss. Absatz 2 regelt die Einleitung des Abwahlverfahrens. Dieses kann nur durch den Gemeinderat eingeleitet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht lediglich aufgrund ephemerer Stimmungen in der Öffentlichkeit vorschnell ein Abwahlverfahren eingeleitet werden kann. Durch die besonders qualifizierte Mehrheitsbestimmung von drei Viertel der Gemeinderatsmitglieder soll sichergestellt werden, dass das Abwahlverfahren ultima ratio und kein Instrument der politischen Auseinandersetzung ist. Dadurch, dass die Einleitung des Verfahrens dem Gemeinderat, die Abwahl hingegen der Stadtbevölkerung anvertraut wird, soll sichergestellt werden, dass ein Abwahlverfahren nur dann Erfolg hat, wenn der Bürgermeister sowohl im Gremium als auch in der Bevölkerung Rückhalt und Vertrauen verloren hat.

**2. Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD^{*)}**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 Buchstabe b werden das Wort „Amtsverweser“ durch die Wörter „bestellten Bürgermeister“ und das Wort „Amtsverwesers“ durch die Wörter „bestellten Bürgermeisters“ ersetzt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Amtsverweser“ durch das Wort „Amtsverwalter“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Amtsverweser bestellt werden“ durch die Wörter „Bürgermeister bestellt werden (bestellter Bürgermeister)“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort „Amtsverweser“ durch die Wörter „bestellte Bürgermeister“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird das Wort „Amtsverweser“ durch die Wörter „bestellter Bürgermeister“ ersetzt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. In § 22 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zwei Fünftel“ durch die Wörter „45 vom Hundert“ ersetzt.“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

c) In der neuen Nummer 6 werden das Wort „Amtsverweser“ durch die Wörter „bestellten Landrat“ und das Wort „Amtsverwesers“ durch die Wörter „bestellten Landrats“ ersetzt.

^{*)} Die Fraktion der SPD trägt den Änderungsantrag nur mit, soweit nicht die Änderungen in Nummer 4 Buchstabe e (dort Nummer 5) und Nummer 7 sowie die entsprechenden Folgeänderungen betroffen sind. Von der Einbringung von zwei getrennten Änderungsanträgen wurde im Hinblick auf eine nachvollziehbare Abfassung des Gesetzesbeschlusses aus Gründen der Rechtssicherheit abgesehen.

d) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. § 39 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Landrat bestellt werden (bestellter Landrat), wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, dass der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat ernannt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen.“

b) In den Sätzen 2 und 5 wird jeweils das Wort ‚Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellte Landrat‘ ersetzt.

c) In Satz 6 wird das Wort ‚Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellter Landrat‘ ersetzt.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen

in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von 10,

in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnern von 25,

in Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern von 50,

in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern von 100,

in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern von 150,

in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250

im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein;“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.“

b) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. In § 26 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter ‚zwei Fünftel‘ durch die Wörter ‚45 vom Hundert‘ ersetzt.“

c) Die bisherigen Nummern 9 bis 14 werden die Nummern 10 bis 15.

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellte Landrätinnen und Landräte‘ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister‘ ersetzt.

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO und § 39 Absatz 6 LKrO‘ durch die Wörter ‚bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO und bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO‘ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter ‚Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO oder § 39 Absatz 6 LKrO‘ durch die Wörter ‚bestellte Bürgermeisterin oder bestellter Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO oder als bestellte Landrätin oder bestellter Landrat nach § 39 Absatz 6 LKrO‘ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 GemO und § 39 Absatz 6 LKrO‘ durch die Wörter ‚bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO und bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO‘ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter ‚Amtsverweserin oder zum Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellten Bürgermeisterin oder zum bestellten Bürgermeister oder zur bestellten Landrätin oder zum bestellten Landrat‘ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellte Landrätinnen und Landräte‘ ersetzt.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Amtsverweserinnen und Amtsverweser“ werden durch die Wörter „bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“ ersetzt.

e) Es werden folgende Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. In § 64 Absatz 3 werden in Nummer 2 das Wort ‚oder‘ gestrichen und die Nummer 3 aufgehoben.

6. In § 91 Absatz 5 werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO, ehrenamtliche bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO‘ ersetzt.

7. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter ‚sowie Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO, bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO sowie bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 LKrO‘ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter ‚Amtsverweserinnen und Amtsverweser‘ durch die Wörter ‚bestellte Landrätinnen und Landräte‘ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Die Ernennungsurkunde für die Amtsverwalterin oder den Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 GemO und für die bestellte Bürgermeisterin oder den bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO wird von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ausgestellt und der Amtsverwalterin oder dem Amtsverwalter oder der bestellten Bürgermeisterin oder dem bestellten Bürgermeister bei Amtsantritt ausgehändigt.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Das Landesbeamtenversorgungsgesetz“ und die Wörter „folgender Absatz 6 angefügt“ durch die Wörter „wie folgt geändert“ ersetzt.

b) Vor dem Text des Absatzes 6 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:“

c) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. In § 73 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort ‚Amtsverweser‘ die Wörter ‚als Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung, als bestellter Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, als bestellter Landrat nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung‘ eingefügt.“

6. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „§ 6 des Landeskommunalbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Das Landeskommunalbesoldungsgesetz“ ersetzt.

b) Vor Buchstabe a wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 6 wird wie folgt geändert:“

c) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

§ 9

Bestellte Bürgermeister, bestellte Landräte, Amtsverwalter‘.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestellte Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung und bestellte Landräte nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung erhalten ihre Besoldung aus dem von ihnen als bestellter Bürgermeister oder bestellter Landrat vorübergehend besorgten Amt und eine Aufwandsentschädigung nach den für dieses Amt geltenden Vorschriften.“

c) In Satz 2 werden die Wörter ‚Amtsverweser im Sinne von § 48 Absatz 2‘ durch die Wörter ‚Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2‘ ersetzt.“

7. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 10 eingefügt:

„Artikel 10

Änderung der Landesneben tätigkeitsverordnung

§ 5 Absatz 3 der Landesneben tätigkeitsverordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1972 (GBl. 1973, S. 57), die zuletzt durch Artikel 72 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 107) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Vergütungen sind nach § 64 Absatz 3 LBG insoweit abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten 9 600 Euro übersteigen. Vergütungen sind mit dem Bruttobetrag vor Abzug von Steuern und Abgaben zu berücksichtigen.“

8. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Artikel 11“ durch die Angabe „Artikel 12“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „und § 10 des Kommunalwahlgesetzes“ eingefügt.

b) § 2 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter nach § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung. Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung, deren Amtszeit am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes läuft, werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte Landrätinnen und Landräte nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung.

(5) Zeiten als Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 48 Absatz 3 der Gemeindeordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder als Amtsverweserin oder Amtsverweser nach § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden bei der Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin oder Bürgermeister, als Beigeordnete oder Beigeordneter und als Landrätin oder Landrat nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes berücksichtigt.“

9. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummern 12 und 13“ durch die Angabe „Nummern 13 und 14“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Artikel 9“ die Angabe „Nummer 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Artikel 10“ durch die Angabe „Artikel 11“ ersetzt.

28.3.2023

Andreas Schwarz
und Fraktion

Manuel Hagel
und Fraktion

Andreas Stoch
und Fraktion

Begründung

Bezeichnung von Amtsverwesern

– Zu 1., 2. c) und d), 4. (außer e) Nr. 5), 5. c), 6. c) und 8. b) –

Wird eine zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister gewählte Person, die ihr Amt aufgrund einer Wahlanfechtung noch nicht antreten kann, unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat zur Amtsverweserin oder zum Amtsverweser bestellt, nimmt sie das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters mit allen Rechten und Pflichten – mit Ausnahme des Stimmrechts im Gemeinderat – wahr. Um dies auch sprachlich zu verdeutlichen, wird die für manche veraltet anmutende Bezeichnung „Amtsverweser“ durch die Bezeichnung „bestellter Bürgermeister“ ersetzt. Damit wird zugleich auch die unterschiedliche Rechtsstellung gegenüber Amtsverweserinnen und Amtsverwesern, die nach § 48 Absatz 2 GemO aus anderen Gründen bestellt werden, verdeutlicht.

Für Amtsverweserinnen und Amtsverweser, die in Gemeinden ohne Beigeordnete nach § 48 Absatz 2 GemO vom Gemeinderat bestellt werden können, wenn die Stelle des Bürgermeisters voraussichtlich längere Zeit unbesetzt ist oder der Bürgermeister voraussichtlich längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist (beispielsweise aufgrund einer Erkrankung), soll die Bezeichnung „Amtsverweser“ durch die Bezeichnung „Amtsverwalter“ ersetzt werden.

Für Amtsverweserinnen und Amtsverweser nach der § 48 Absatz 3 GemO vergleichbaren Vorschrift des § 39 Absatz 6 der Landkreisordnung soll die Bezeichnung „Amtsverweser“ durch die Bezeichnung „bestellter Landrat“ ersetzt werden.

Durch die Änderung der Bezeichnungen ändert sich die kommunalrechtliche und beamtenrechtliche Stellung der betreffenden Amtsträgerinnen und Amtsträger nicht. Insbesondere ist mit der Bestellung zur bestellten Bürgermeisterin oder zum bestellten Bürgermeister nach § 48 Absatz 3 GemO – wie bisher – kein Stimmrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen verbunden, das dem durch rechtsgültige Volkswahl gewählten Bürgermeister vorbehalten ist.

Durch die Übergangsregelung in Artikel 11 (neu) § 2 Absatz 4 wird klargestellt, dass für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindliche Amtsverweserinnen und Amtsverweser sowie Amtsverwalterinnen und Amtsverwalter die neue Bezeichnung kraft Gesetzes gilt, ohne dass es einer erneuten Bestellung durch den Gemeinderat bzw. Kreistag oder einer Änderung der Ernennungsurkunde bedarf.

Die Übergangsregelung des Artikel 11 (neu) § 2 Absatz 5 stellt klar, dass Zeiten als Amtsverweserin oder Amtsverweser nach bisherigem Recht weiterhin bei der Berechnung der für den Eintritt in den Ruhestand nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes maßgebenden Gesamtdienstzeit als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Beigeordnete, Beigeordneter, Landrätin oder Landrat berücksichtigt werden.

Begrenzung der Zahl der Sitze einer Gemeinde im Kreistag

– Zu 2. a) und 3. b) –

Die Zahl der Sitze eines Wahlkreises bei der Kreistagswahl, der nur aus einer Gemeinde besteht, ist bisher auf zwei Fünftel aller Kreistagssitze (= 40 %) begrenzt, um zu verhindern, dass der Kreistag durch Kreisrätinnen und Kreisräten aus einer Stadt majorisiert wird. Um dieses Ziel zu gewährleisten und zugleich die damit verbundene Unterrepräsentation einer großen kreisangehörigen Stadt im Kreistag auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, soll die Begrenzung auf 45 % der Kreistagssitze angehoben werden.

Unterstützungsunterschriften

– Zu 3. a) –

Sogenannte Dauer- und Spaßkandidatinnen und -kandidaten können die Demokratie und das Amt des Bürgermeisters beschädigen. Durch die mit Gesetz vom 20. März 1997 (GBl. S. 101) für Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern eingeführten Unterstützungsunterschriften konnte die damals hohe Anzahl nicht ernsthaft gemeinter Bewerbungen deutlich reduziert werden. Um die zunehmende Zahl von Dauer- und Spaßkandidaturen in kleineren Gemeinden zurückzudrängen, soll auch für Bürgermeisterwahlen in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern die Vorlage einer bestimmten Anzahl von Unterstützungsunterschriften vorgeschrieben werden. Es ist für Bewerberinnen und Bewerber um das Amt des Bürgermeisters zumutbar, zumindest einmal vor der Wahl in der Gemeinde präsent zu sein und in Kontakt mit der Bürgerschaft zu treten, um Unterstützungsunterschriften zu sammeln. In Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern müssen künftig 10 Unterstützungsunterschriften und in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern 25 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden. In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern bleibt die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften unverändert.

Ablieferungspflicht für Nebentätigkeiten

– Zu 4. e) Nr. 5 und 7. –

Der in § 64 Absatz 3 Nummer 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) geregelte Ablieferungstatbestand (die Ablieferung für Vergütungen für mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung übertragene Nebentätigkeiten) betrifft insbesondere Beamtinnen und Beamte, von denen aufgrund ihrer Funktion erwartet wird, dass sie diese Nebentätigkeit übernehmen. Hierbei dürfte es sich beispielsweise um die Mitwirkung in Aufsichtsräten privater Unternehmen oder in Expertenforen handeln. An der Übernahme der Nebentätigkeiten dürfte regelmäßig ein Interesse des Dienstherrn bestehen. Die Übernahme einer zeitaufwändigen Nebentätigkeit kann jedoch nicht erwartet werden, wenn die Vergütung in vollem Umfang abzuliefern ist, weil die Höchstgrenze bereits anderweitig ausgeschöpft ist. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, soll § 64 Absatz 3 Nummer 3 LBG aufgehoben werden und damit die Ablieferungspflicht entfallen.

Unter Berücksichtigung, dass die Freibeträge für Nebentätigkeitsvergütungen in Baden-Württemberg seit dem Jahr 1973 unverändert sind und ledig-

lich im Jahr 2005 auf Euro-Beträge angepasst wurden, rechtfertigt der während der zwischenzeitlich erreichten Geltungsdauer der aktuellen Regelung zu verzeichnende Verlust an Kaufkraft eine adäquate Anhebung der bisherigen Freibeträge. Die bisherige Differenzierung nach Besoldungsgruppen soll aufgehoben werden, da diese zur Folge haben kann, dass die Ausübung identischer Nebentätigkeiten durch Beamtinnen und Beamte mit unterschiedlichen Besoldungsgruppen hinsichtlich der Ablieferungspflicht ungleich behandelt werden. Verfassungsrechtlich ist es nach aktueller Rechtsprechung unbedenklich, die Pflicht zur Abführung von Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst an eine einheitliche Höchstgrenze anzuknüpfen und insoweit keine Differenzierung nach der Art der Nebentätigkeit und/oder der für die Ausübung der jeweiligen Nebentätigkeit erforderlichen Qualifikation, insbesondere der Vor- und Ausbildung vorzusehen (OVG NRW vom 25. August 2021 – 6 A 1659/19).

Übergangsregelung zur Umstellung von Neuwahl auf Stichwahl

– Zu 8. a) bb) –

Für Fälle, in denen aufgrund der Übergangsregelungen in Artikel 11 (neu) § 1 noch eine Neuwahl des Bürgermeisters nach bisherigem Recht stattfindet, soll klargestellt werden, dass für die Rücknahme von Bewerbungen und die Einreichung neuer Bewerbungen die Bestimmungen des § 10 des Kommunalwahlgesetzes in der bisherigen Fassung gelten.

Redaktionelle Änderungen

– Zu 9. –

Es handelt sich um Folgeänderungen.